

STEUERLICHE ASPEKTE BEI DER RECHTSFORMWAHL VON ANWALTSSOZietÄTEN

Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater Dipl.-Kfm. Dr. Thomas Curdt LL.M. (Cambridge), Hannover
BRAK-Ausschuss Steuerrecht

Bei der Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten gilt es eine Fülle verschiedener Kriterien im Blick zu behalten und gegeneinander abzuwägen. Aus steuerlicher Sicht bestehen gravierende Unterschiede zwischen den Kapitalgesellschaften, insb. der Anwalts-GmbH, und den Personengesellschaften, insb. der GbR und den Partnerschaften i.S.d. PartG.

GEWERBESTEUER

Auch wenn die anwaltliche Tätigkeit freiberuflich erfolgt und kein Gewerbe darstellt, ist eine Anwalts-GmbH kraft Rechtsform gewerbsteuerpflichtig (§ 2 II 1 GewStG). Anders ist es hingegen bei den Personengesellschaften. Diese werden wie ein Einzelanwalt steuerlich erfasst. Gewerbesteuer entsteht grundsätzlich nicht, auch wenn bestimmte Anforderungen bezüglich Organisation und Tätigkeit zu berücksichtigen sind (vgl. hierzu die Stellungnahme des Ausschusses Steuerrecht zur Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit).

SYSTEMATIK DER GEWINNBESTEuerung

Wie bei jeder GmbH erfolgt die Gewinnbesteuerung bei der Anwalts-GmbH in zwei Stufen:

Auf Ebene der GmbH unterliegt der Gewinn der Körperschaftsteuer (15 % zzgl. SolZ) und der und der Gewerbesteuer (abhängig vom Hebesatz der Gemeinde, regelmäßig 14-15 %). Im Falle der Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter erfolgte eine Nachbesteuerung, grundsätzlich in Form der Abgeltungsteuer von 25 % (zzgl. SolZ).

Bei Anwaltssozietäten in Form von Personengesellschaften werden die erzielten Einkünfte den Gesellschaftern direkt zugerechnet (Transparenzprinzip). Die Besteuerung erfolgt über die Einkommensteuer zum individuellen Steuersatz.

ANERKENNUNG VON VEREINBARUNGEN ZWISCHEN ANWALT UND SOZietÄT

Bedingt durch die Tatsache, dass die GmbH ein eigenes Steuersubjekt ist, werden schuldrechtliche Absprachen zwischen Gesellschafter und GmbH steuerlich anerkannt. Folge hiervon ist, dass Vergütungen auf dienstvertraglicher Grundlage zwischen Anwalt und Sozietät bei der GmbH steuerlich anerkannt werden. Die Vergütungen mindern den Gewinn der Sozietät und sind als Einkünfte beim Gesellschafter zu versteuern. Zu berücksichtigen

ist, dass die getroffenen Abreden fremdüblich sein müssen (Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung).

Bei den Personengesellschaften gibt es aufgrund der bestehenden Transparenz die Möglichkeit gewinnmindernder Vereinbarungen zwischen Sozietät und Anwalt nicht.

ZUR ART UND WEISE DER GEWINNERMITTLUNG

Bei der GmbH erfolgt die Gewinnermittlung zwingend über Bilanzierung, d.h. den Vergleich des Betriebsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahres mit dem Betriebsvermögen am Anfang des Wirtschaftsjahres (§§ 4 I, 5 I EStG). Die Anwaltssozietät als Personengesellschaft hat demgegenüber die Möglichkeit, den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu ermitteln (§ 4 III EStG). Folge hiervon ist, dass die Differenz der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr tatsächlich eingegangenen Zahlungen abzüglich der tatsächlich geleisteten Zahlungen erfasst wird.

Unterschiede bestehen insb. bei der Erfassung von Forderungen. Alleine die Erbringung der Dienstleistung durch den Rechtsanwalt führt bei Bilanzierung dazu, dass eine gewinnwirksame Forderung zu erfassen ist. Anders ist es bei der Einnahme-Überschussrechnung. In diesem Fall wirkt sich erst die Vereinnahmung des Honorars auf den Gewinn aus.

UMSATZSTEUER

Bei der Umsatzsteuer bestehen korrespondierende Folgen zu der Gewinnermittlung. Im Fall einer Anwalts-GmbH erfolgt die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung). Bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung entsteht die Umsatzsteuer erst dann, wenn Entgelt tatsächlich vereinnahmt wird (Istbesteuerung). Auch wenn am Ende des Tages die Steuerlast in beiden Systemen gleich ist, kann es etwa bei Forderungsausfällen bei der Sollbesteuerung zu Vorleistungen des Anwalts an das Finanzamt kommen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert werden können.

Foto: Poparttc/shutterstock

